

3. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Borstorf

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borstorf vom 09.09.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel III

Diese 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Gemeinde Borstorf
Der Bürgermeister


Wecke



Borstorf, den

9.9.2026